Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 49

Artikel: Ein interessanter Streit im staatlichen Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Noch ist es den Handwerkern des Kantons St. Gallen in unliebsamer Erinnerung, daß seiner Zeit die Arbeiten sür die kantonale Strafanstalt St. Jakob und die Kantonalbank zum großen Theil außer den Kanton vergeben wurden, wäherend nur ein kleiner Theil hießigen Meistern zusiel, und leider ist schon wieder eine gleiche Nebergehung der St. Galler Handwerksmeister bei Bergebung der Bauarbeiten für daß kantonale Greisens und Altersasyl in Wil vorgekommen.

Auf die Ausschreibung der Schreiner- und Glaserarbeiten zu diesen großen Bauten (es sind bis jetzt 4 Gebäude, in 4 Loose eingetheilt) machte einerseits der aus über 40 Mitgliedern bestehende Schreinermeisterverein von St. Gallen und Umgebung für 26 Schreinermeister eine Eingabe, anderseits thaten sich 17 Glasermeister der Stadt und verschiedenen Gemeinden des Kantons zusammen und machten ebenfalls eine Offerte. In der Meinung, daß diese Arbeiten, die aus

Wenn man bedenkt, wie alles, vom gewöhnlichen Privatmann bis zur obern und obersten Behörde an der Lösung der sozialen Frage arbeitet, so sollte man kaum glauben, daß eine solche Bergebung von kantonalen Bauten an nicht steuerzahlende Bürger durch den Staat überhaupt möglich wäre, ja um so weniger, als die neulich eingetretene Berdoppelung der Asselvanzsteuern jene in unserm Kanton nicht steuernben Bürger, denen die Arbeiten vergeben wurden, nicht trifft, wohl aber die übergangenen St. Gallischen Handwertsmeister.

Auffallend ist zudem, daß die löbl. Regierung schon bei unserer Bewerbung um die Arbeit die Eingaben von Korpostationen schriftlich und mündlich lebhaft begrüßte und ansläßlich eines Bortrages über Organisation der Handwerker die Unterstügung derselben in wohlwollendster Weise dem

allgemeinen Bublikum empfahl, tropbem aber bei ber erften Gelegenheit zur Verwirklichung diefer ichonen Worte biefe Unterstützung, zu der sie im Interesse des Kantons die moralische Pflicht gehabt hätte, aus dem einfachen Grunde gurud= weist, daß die Preise etwas zu hoch gewesen seien, unter ber Bertröftung "vielleicht bas nächste Mal!"

Ueber die angeblich zu hohen Preise haben wir zu be= merken, daß es eben nicht gleichgültig ift, welche allgemeinen und speziellen Bedingungen ben Offertenausschreibungen zu Grunde liegen. Im vorliegenden Fall waren dieselben, wie fie gewöhnlich von dem Herrn Kantonsbaumeister aufgestellt werden, derart, daß der Sandwerksmeifter gang und gar von der Bunft oder Ungunft des Herrn Kantonsbaumeifters abhängig ift. Wäre ein richtiges Verzeichniß und eine genaue Bezeichnung der auszuführenden Arbeiten, sowie in ortsüblichem und gerechtem Sinne aufgestellte allgemeine und spezielle Bedingungen vorgelegen, so hätten wir, und zwar besonders die Schreinermeifter, die Preise um ein Erhebliches erniedrigen fönnen.

Bubem wird man zugeben muffen, daß ein Meifter in ber Stadt St. Gallen eine Arbeit nicht zu ganz gleichem Preise wie 3. B. ein mechanisch eingerichtetes Geschäft in Oberrieden (Kt. Zürich), Glarus oder Chur liefern kann, da hier die Miethzinse, Arbeitslöhne u. f. w. bedeutend höher find als dort.

Die vereinigten Glasermeifter wurden mit ihrer Offerte gleich Anfangs aus bem Grunde abgewiesen, daß ihre Preise zu hoch seien, obwohl die Meister bereit sind, jedem Sachverständigen ihre detaillirte Berechnung vorzulegen. In Anbetracht, daß dieselben über dieses Vorgehen nicht sehr erbaut waren, hat bann ber löbl. Regierungsrath unferes Grachtens gefunden, es fei beffer, nur die Glafer leer abziehen zu laffen und ben Schreinermeisterverein, refp. deffen 26 Mit= glieber, mit einem halben Loofe, und zwar mit dem undant= barften Theil abzufinden, anftatt fie ebenfalls leer ausgeben zu laffen. Es wurde denn auch diefer kleine Theil dem Schreinermeisterverein in der That angeboten, bei der Zu= theilung aber ausdrücklich bemerkt, daß nur drei von der Regierung bezeichnete Mitglieder an dieser Arbeit theilnehmen dürfen; eine Korporation als solche wurde also gar nicht anerkannt. Diese Offerte wurde aber bom Schreinermeifter= verein auf Grund bes Beschluffes einer Bersammlung an ben Regierungsrath zurückgewiesen, und zwar hauptfächlich deß= wegen, weil ber größte und dankbarfte Theil der Arbeit außer ben Kanton vergeben murde. Bare feine Arbeit außer ben Ranton gefommen, fo hatten wir auch biefen fleinen Theil dankbar angenommen. Wenn aber der Staat die St. Gallischen Sandwerksmeifter und beren Arbeiter, die unter diefem Bor= gehen ebenfalls leiben, ihre Berhältniffe im Kanton 2c. ein= fach ignorirt, anstatt sie zu unterstüßen, von was soll benn ber Meifter und ber Arbeiter leben und die vielen Steuern zahlen, wenn er keine Arbeit hat?

Wir glauben faum, daß bas St. Galler Bolf bamit ein= verstanden sei, daß der Staat die Kleingewerbetreibenden bes eigenen Kantons zum Bortheile ber Großindustrie anderer Kantone hintansett. Der Staat hat bis jest wenigstens noch feinen Sandwerfer und wenn er noch fo unbedeutend ift, von der Steuerpflicht enthoben. Wenn einmal die Churer, Blarner und Burcher bie St. Ballifchen Steuern bezahlen, haben wir nichts bagegen, wenn ihnen Arbeit aus unserm Kanton zukommt. Wir würden sehr gerne die Ansicht der übrigen St. Gallischen Sandwerker über diesen Bunkt hören.

Ueber die Berücksichtigung einheimischer Kräfte möge fich übrigens der Tit. Regierungsrath an dem Vorgehen des löbl. Berwaltungsrathes der Stadt St. Gallen und der Herr

Kantonsbaumeifter an ber Bauleitung bes Baifenhaufes ein Beispiel nehmen.

Als vor einem Jahre die Schreiner= und Glaserarbeiten zum Waisenhausneubau ausgeschrieben waren, lag uns (bem Schreinermeister= und Glasermeisterverein) das ausführliche und vollftändige Berzeichniß ber auszuführenden Arbeiten, nebst allgemeinen und speziellen Bedingungen vor, welche klar und deutlich die Rechte und Pflichten beider Parteien festsetten und keine Deutungen guließen. Auf eine fo voll= ständige Vorlage konnten wir auch sehr mäßige Preise stellen und der Tit. Verwaltungsrath ift uns auch in fehr nobler Beise entgegengekommen, indem er uns den größten Theil der Arbeiten zur Ausführung übertrug, obichon noch bedeutend billigere Offerten vorlagen. Auch bei Ausführung der Arbeiten muffen wir jener Bauleitung bas Lob geben, baß fie zwar faubere und erafte Arbeit verlangte, aber Recht für Recht gelten ließ und nicht einzelne Meister durch Chikanen aller Art unmöglich zu machen suchte.

Ob der Herr Kantonsbaumeister das gleiche Lob ernten würde, wenn die fämmtlichen Handwerksmeifter, die ichon mit ihm verfehrten, angefragt würden, möchten wir bezweifeln, und gang besonders dann, wenn jeder Meister diese Frage frei und ohne Benachtheiligung bei Arbeitsvergebungen u. f. w.

beantworten fonnte.

Wir geben gwar gerne gu, daß biefer ober jener Meifter einer Innung bei feiner Arbeit Fehler machen fann und auch gemacht hat, und begreifen, daß deghalb der herr Kantons= baumeifter den Korporationen nicht besonders grün ift. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Arbeiten von Korporationen im Allgemeinen zur Zufriedenheit der Bauleitung ausgeführt werden und glauben nicht, daß herr Gohl einen Brund hat, ganze Innungen wegen einem ober zwei ihm mißbeliebigen Mitgliedern auf die Seite zu schieben.

Schließlich möge noch ermähnt werden, daß ber Tit. Regierungsrath bei Unlag bes Zimmerleuteftreifes bie Meifter im Intereffe ber öffentlichen Sicherheit aufforberte, Die Forberungen ihrer Arbeiter betr. Arbeitszeit und Lohnansat zu

bewilligen.

Wie follen nun aber die Meifter ihren Arbeitern gum erhöhten Lohnansage Berdienst geben, wenn erftere bei fantonalen Bauten übergangen werden und nichts bekommen, fofern fie einen richtig berechneten Breis verlangen?

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß in Zukunft bei Bergebung von öffentlichen Bauten ber fteuerzahlende Bürger mehr berücksichtigt werde als dies bisher der Fall war und daß eine Bergebung außer ben Kanton zufünftig, wenn irgend möglich, vermieden werde, bann ift ber Zweck porftebender Einsendung erreicht, zur Beruhigung vieler, die durch das frankende Borgeben bes Tit. Regierungsrathes fich mit Recht in ihren Intereffen geschäbigt fühlen.

Darauf antwortet nun in erfter Linie ber Rantonsbau= meifter und schließlich noch ber Regierungsrath. Ersterer behauptet:

In dem "freien Worte" werden dem Regierungsrath, bem Baudepartement und dem Kantonsbaumeifter eine Reihe un= gerechter Borwürfe gemacht und verschiedene unrichtige Anschau= ungen autgeführt, welche nothwendig eine Berichtigung er= heischen.

Bunächst benugen wir den Anlag, die Grundfäte befannt zu geben, welche bei ber Bergebung von Staatsarbeiten (Boch= bau und Stragenbau) beachtet werden.

Ohne Rudficht auf die Preise bleiben unberüchfichtigt die Gingaben berjenigen Bewerber, mit benen bei frühern Arbeiten schlimme Erfahrungen gemacht worden find, ebenfo jolche Eingaben, die konfus lauten oder deren Verfaffer wegen oberflächlicher Besichtigung der Vorschriften und Zeichnungen kein Vertrauen verdienen. (Nicht immer, aber öfters besichweren sich diesenigen Bewerber am lautesten über Hintansetzung, welche die genannten Vorlagen bedenklich slüchtig oder auch gar nicht angeschaut haben.)

Ferner werden alle Bewerber übergangen, deren Preise so niedrig sind, daß eine vorschriftsgemäße und ehrenhafte Aus-

führung der Arbeit unmöglich erscheint.

Der Rest der Eingaben, Solidität und Leistungsfähigkeit vorausgesest, wird alsdann wie folgt berücksichtigt; in erster Linie stehen in der Regel die Bewerber aus derjenigen Gemeinde oder deren Umgebung, in welcher sich die Baute bestindet, in zweiter Linie folgen die kantonalen Bewerber. Außerkantonale Bewerber sinden nur ansnahmsweise und nur bei sehr bedeutenden Preisdifferenzen Berücksichtigung und ausländische Bewerber werden entweder gar nicht oder nur dann zugelassen, wenn das Objekt in der Schweiz nicht zu haben ist.

Die Bergebung felbst wird bei untergeordneten Arbeiten bom Baubepartement und bei wichtigen Objekten burch ben

Regierungsrath vorgenommen.

In Berücksichtigung der Thatsache daß vielen tausenden St. Gallischen Bürgern die Produkte ihrer industriellen Thätigkeit direkt oder indirekt von unsern Miteidgenossen und vom Auslande abgekauft werden, ohne daß sie deßwegen extra in Chur, Glarus oder im Kanton Zürich, vom Auslande gar nicht zu reden, Steuern zu bezahlen hätten, erscheint es weder klug, noch nationalökonomisch empfehlenswerth, die Aufrichtung einer chinesischen Mauer längs unseren Kantonsgrenzen zu befürworten.

Die Absicht der Schreiners und Glasermeister, durch Berseinigung der Kräfte ihrem Stande ein sesteres Gefüge zu geben, kann im Allgemeinen durchaus gebilligt werden und wenn die richtigen Formen dafür, bei kühlem Rauhschlag, gefunden sein werden, so dürfte der Erfolg nicht ausbleiben.

Es wird dann auch, so rechnen wir, gelingen, der Konsturrenz die Spihe bieten zu können, ohne daß es nothwendig wäre, durch unrichtige Auffassung der Sachlage die Gemüther

zu erhiten.

Man greift die seit vielen Jahren ganz oder annähernd stets gleichen allgemeinen und speziellen Baubedingungen, sowie die Arbeitsverzeichnisse und die aufgelegten Zeichnungen an. Dieselben sind so abgesaßt, wie sie im Grundsaße sede geordnete Staatsverwaltung aufstellt und wie sie sich überall als praktisch bewähren. Kein tüchtiger, reeller Unternehmer hat diesenigen Artifel, welche extra streng erscheinen mögen, zu fürchten, und thatsächlich ist die Verwaltung bei den vielen und großen Hochbauten der letzten Jahre nur in ganz seletenen Ausnahmefällen gezwungen gewesen, den Ernst der Berträge gegen ungenügende Unternehmer hervorzusehren.

Bas speziell die Zeichnungen für die Schreiner= und Glaserarbeiten anbelangt, so wurden dieselben, wie allgemein üblich, im Maßstab von 1:10 und 1:20 und wo erfors derlich auf besondern Blättern in Naturgröße aufgelegt.

Gs steht übrigens jedem Bewerber ber Weg zum Baubepartemente ohne weiteres offen, sofern derselbe an den Submissionsbedingungen Aenderungen wünscht oder sonstige Aussehungen irgend welcher Art anzubringen hat.

Im "freien Wort" wird gesagt, bekanntlich seien die Arbeiten für die Strafanstalt St. Jakob u. s. w. zum großen Theil außer den Kanton vergeben worden und das Gleiche sein un wieder beim Asyl vorgekommen. Diesfalls sei hier erwähnt, daß mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, welche im Kanton überhaupt nicht zu haben waren, wie z. B. Dampseheizung, Gottharbgranit u. s. w. bei der Strafanstalt St.

Jakob $3^{\circ}/_{0}$ der Lieferungen und bei dem Aspl in Wil dis heute $4-5^{\circ}/_{0}$ der Lieferungen, die bis jett vergebene Schreisners und Glaserarbeit inbegriffen, auß andern Kantonen stammen. Bei St. Jakob wurde die Maurerarbeit zu den im Kanton geleisteten Arbeiten gerechnet, weil alles Material auß St. Gallischen Steinbrüchen bezogen und hier verarbeitet werden mußte, sowie auch der Meister mehrere Jahre hier die Niederlassung nehmen mußte.

Die Publikation einer Anzahl St. Gallischer Schreinerund Glasermeister und andere landläufige Behauptungen veranlassen uns übrigens, sowohl die Grundsätze bei der Bergebung als auch eine noch anzusertigende Zusammenstellung der in und außer dem Kanton bezogenen Lieferungen für eine ganze Reihe von Staatsbauten aus den letzten 10 Jahren dem Antsberichte einzuverleiben und es dadurch dem Großen Kathe und der Prüfungskommission desselben nahe zu legen, diesen Berhältnissen besondere Ausmerksamkeit zu schenken und nöthigenfalls gutfindende Aenderungen zu veranlassen.

Um weniger Prozente willen wird sich indessen vermuthlich kaum Jemand veranlaßt sehen, der Bauverwaltung eine andere Marschroute ertheilen zu wollen.

speziell über die Asplbauten bemerkt ber Kantonsbaumeister in seinem diesfallsigen Berichte wörtlich was folgt:

"1. Die bisherigen Bergebungen von Arbeiten ber Loofe I bis VI betragen zusammen zirka Fr. 700,000.

2. Daran betragen die Schreinerarbeiten Fr. 41,200 und zwar in den Loofen I bis IV.

Bon biesen Schreinerarbeiten sind vergeben worden: a. An 4 St. Gallische Meister in den Loosen I, II,

a. Un 4 St. Gallifche Meister in den Loosen I, II, III und IV Fr. 19,800;

b. an eine Firma in Chur eine Parthie Thuren und fast durchweg mit Registern in den Loosen II und III Fr. 12,400.

Die Preise des Schreinermeistervereins der Stadt St. Gallen waren bis zu $52\,^\circ/_{\rm o}$, sage zweiundfünfzig Prozent höher angesetzt, wie dies aus nachfolgender Tabelle hervorgeht:

Firma Chur Differeng Schreinerverein St. Gallen 190/ Thürfutter auf Karnies pr. m2 8. — 34 0/0 9.50 Thurfutter auf Fase 6.50 8.75 $\frac{34 \%}{14 \%}$ Stabverkleidungen 7.70 8, 80 Thuren auf Karnies ein= flügelig mit Regifter von $13. - 50^{\circ}/_{\circ}$ Eichenhol3 19.50 46 0/0 Thüren wie oben, zweiflügl. 14. — 20.50 Thuren auf Fafe, einflügelig $\frac{52 \, ^{0}/_{0}}{48 \, ^{0}/_{0}}$ mit Registern v. Eichenh. 11. 50 17.50 Thuren wie oben, zweiflügl. 12. 50 18.50

Diese gewaltigen Differenzen rühren offenbar bavon her, baß die dem Bau einer Freen- und Krankenanstalt angemessene Gigenartigkeit der Konstruktion und absolut nothewendigen starken Holzdimensionen auch besondere Schwierigskeiten und Materialien bedingen, deren Ueberwindung nicht ohne Weiteres Jedermanns Sache ist. In diesem Umstande mag wohl die hohe Preisnotirung des Schreinervereins begründet sein. — Uebrigens sind noch mehrere Konkurrenzeingaben St. Gallischer Meister vorhanden, die der Preisewegen noch vor dem städtischen Schreinerverein hätten berückssichtigt werden müssen.

Es ift bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu betonen, daß bei Staatsbauten die ttädtischen Handwerksmeister keinerlei Vorrecht in Anspruch nehmen können, sondern daß jeder im Kanton wohnende Meister dieselben Rechte hat.

c. an ben Schreinermeisterverein ber Stadt St. Gallen 311 bessen gang wesentlich höher als fast alle anderen Kon-

kurrenten stehenden Preisen die Hauptarbeit in Loos I, Bermaltungsbau (ca. Fr. 9000).

Es ift dies die beste und schönste Arbeit der ganzen Anftalt.

Bu vergeben sind im Weitern noch die Schreinerarbeiten der Loose V, VI, VII, zu ca. Fr. 40,000 oder zirka die Hälfte der Gesammtarbeit. Hierüber wird nach Bollendung der Pläne weitere Konkurrenz in möglichster Bälbe eröffnet werden.

Es wurde vor der Zutheilung der Loofe I bis IV dem Schreinerverein (respektive zwei delegirten Mitgliedern desselben) ausdrücklich freigestellt, unter sämmtlichen Arbeiten diejenigen zu bezeichnen, welche ihnen am besten konveniren würden. Obgleich tieses Angebot unbeachtet geblieden ist, so wurde doch dem Verein nicht der undankbarste, sondern der schönste und reichste Theil der Arbeit im Verwaltungssbau zugetheilt.

Der Schreinerverein hat in unbegreiflicher Verblendung abgelehnt, worauf die Arbeiten neuerdings ausgeschrieben werben mußten und bemnach heute noch nicht vergeben sind.

3. Glaserarbeiten Loos I-IV.

Vergeben find:

an 2 St. Gallische Meister 2 Loose mit Fr. 14,500 an 2 außerkantonale Meister 2 Loose mit Fr. 16,000

Drei Loose sind noch nicht vergeben und kommen erst nach Fertigstellung der Pläne so bald als thunlich zur Ausichreibung.

Die Preise des Glaservereins waren 20 bis 25 Prozent höher als die anderen Angebote.

Die Liebenswürdigkeiten, welche dem Kantonsbaumeister in gänzlicher Ueberschätzung seiner Kompetenzen so nebenbei gesagt worden: er schiebe ganze Innungen kleiner Ursachen halber auf die Seite, er chikanire einzelne Meister zc., nimmt derselbe ruhigen Blutes hin. Er weiß, daß ein im Zorne gesagtes Wort kein Wort ist und verzichtet auf gleiche Elle und heimzahlung der ihm gemachten falschen Zulagen. — Die Versicherung aber mag das Komite der Schreiners und Glasermeister entgegen nehmen, daß der Kantonsbaumeister seine ihm von der Oberbehörde auferlegte Pflicht und Schulzdigkeit auch fernerhin ohne Ansehen der Verson zu erfüllen gesonnen ist."

Der Regierungsrath fügt diesen Auseinandersetzungen noch folgende bei:

Es ist uns unverständlich und wir betrachten es als einen Fehler, daß der Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen synjagen im gleichen Athemzuge, in welchem sich derselbe angelegentlich für eine Anzahl seiner Mitglieder um Zuscheidung eines oder mehrerer Arbeitsloose bewirdt und auch für drei Meister nahezu ein ganzes Loos zum höchsten Preise, nach freier Auswahl und mit einem Betrage von Fr. 9000 wirflich erhalten hat, beschließt: die drei Meister seien gehalten, diese Arbeit zurüczuweisen, so daß dieselbe sofort nochmals ausgeschrieben werden mußte. — Zweiselsehne wird die verschmähte Arbeit von anderen St. Gallischen Schreinermeistern gerne übernommen werden.

Bas die hinter dem "freien Worte" stehenden Glasermeister anbelangt, so haben wir vorerst allgemein zu bemerken, daß abgewiesene Bewerber, die nahezu eine Arbeit erhalten hätten, und die man bei der Vergebung gerne berücksichtigen möchte, oft auf eine spätere Ausschreibung ausmerksam gemacht und ermuntert werden, wieder zu konkurriren, mit dem Beisügen, daß denselben das nächste Wal, wenn irgend möglich, eine Arbeit zugewiesen werde.

Gemäß dieser Pragis und weil wir in der That den St. Gallifchen Glasern schon bei der ersten Bergebung gerne

mehr Arbeit zugewiesen hätten, wurde benselben Folgendes geschrieben:

"Wir wären unter gewissen, das Aussichtsrecht der Bauverwaltung wahrenden Bedingungen, worüber wir Ihnen,
sofern Sie es wünschen, gerne mündlich nähere Ausschlässertheilen wollen, geneigt gewesen, Ihnen einen Theil der Arbeit selbst dann zu überdinden, wenn Ihre Preise einigermaßen höher gestanden wären. Da die Preise jedoch ganz wesentlich höher gewesen sind, als diejenigen aller anderen Konkurrenten, so konnten Sie dei der heute im Einverständniß mit dem Regierungsrath vorgenommenen Vergedung diesmal nicht berücksichtigt werden.

Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, daß die Glaserarbeiten für das V. und VI. Bauloos des Aspls (soll heißen V dis VII Loos) noch nicht vergeben sind und daß wir Sie dannzumal und sofern Sie wieder konturriren, wenn irgend möglich berücksichtigen werden."

Diese noch nicht vergebenen Glaserarbeiten machen etwa 45 Prozent aller Glaserarbeiten aus. Bei diesem Umstand und gegenüber unserem zitirten Schreiben, welches doch deutlich genug die Glaser ermunterte, nochmals zu konkurriren und wenn irgend möglich — thunlichste Berücksichtigung in Aussicht stellte, soweit solches von uns abhangen würde, war der von den Glasermeistern betretene Weg und der Inhalt des "freien Wortes" sehr verfrüht und ungerechtsertigt.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, liegt es ohne Zweifel in der Hand der St. Gallischen Meister, sich die noch bevorstehenden wesentlichen Vergebungen durch maßvolles Aufstreten zu sichern.

So sehr der Regierungsrath, soweit es sich irgendwie mit seinen Amtspsclichten vereinbaren läßt, St. Gallischen Meistern wohlwollende Rücksichten tragen wird, so wenig wird berselbe sich vermuthlich dazu verstehen, jeden, auch noch so vorsichtigen und verhältnißmäßig untergeordneten Berkehr mit außerskantonalen Schweizerbürgern unter allen Umständen zu untersbrücken.

Wir fennen den Preisunterschied nicht, welcher bei der Bergebung der Waisenhausbauten gewaltet hat, wir wissen also nicht, ob derselbe ebenfalls 20—50 Prozent groß war, aber das wissen wir, daß jede Berwaltung, welche die Bausfoften mit dem schönen Erlös aus Bauplätzen decken kann, auch andere Rücksichten nehmen kann und darf, als diesenige Berwaltung, deren Baukosten, wie dei dem Usul, auf eine lange, lange Reihe von Jahren die Staatsrechnung mit großen Posten belasten und durch Steuern aller Bürger gebeckt werden müssen. Die letztere Berwaltung darf nicht aussschließlich auf die steuerzahlenden Schreinermeister, sie muß auch auf die übrigen Bürger Rücksicht nehmen. Die letztenannte Kücksicht ist sicher nicht übermäßig gewesen, wenn im Usul dis heute blos 5 Prozent der im Kanton erhältzlichen Arbeiten anderweitig bezogen worden sind.

Das genoffenschaftliche Zusammenwirken verdient ihunlichste Förderung und wir wünschen demselben besten Erfolg, allein der Schreinermeisterverein befindet sich sicherlich auf keinem Vertrauen erweckenden Wege, wenn er haltlose Bemängelungen aufgreift, den Behörden ungerechte Lorwürfe macht und eine sehr tüchtige, bewährte und pflichtgetreue Bauleitung unnöthigerweise verdächtigt.

Für die Wertstatt.

Herstellung durchscheinender Ladirung auf Holzmöbeln. Die jest so vielfach beliebte helle Ladirung auf Möbel aus Nabelholz, welche in ihrem äußeren Aussehen die Struktur bes Holzes noch durchscheinen lassen soll, stellt man folgensbermaßen her: Die Möbel werden mit Bimsstein in trockenem